

Bekanntmachung
der Stadt Neumarkt-Sankt Veit

**8. Änderung des Bebauungsplanes „Ost“
(Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB)**

Öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB
und § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 12.03.2025 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Ost“ beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich in der „Musikersiedlung“ und wird begrenzt von der Beethovenstraße, der Staatsstraße 2086 und dem bestehenden EHRKO Wohnzentrum. Folgende Flurnummern 184/87 und 184/91 und 184/58 TF der Gemarkung Sankt Veit sind betroffen. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Wesentliche Ziele der Planung sind:

- Erweiterung des EHRKO Wohnzentrums

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt/geändert wird.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung **werden vom 16.04.2025 bis zum 18.05.2025** im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit, Bauamt, Zimmer 110, während der allgemeinen Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 Satz 1 BauGB).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.vgnsv.de finden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt. (siehe gesonderte Mustervorlage)

Neumarkt-Sankt Veit, 15.04.2025

Erwin Baumgartner
1. Bürgermeister